



Hinweise und Anmerkungen zum 'Hygienekonzept'

Liebe BWK-Mitgliedsgesellschaften,

viele von euch sind im Dezember mit Nachrichten über einen "Corona-Gipfel der Karnevalsverbände in der NRW-Staatskanzlei" überrascht bzw. konfrontiert worden. Vielleicht war auch der ein oder andere empört über die Ergebnisse in der nachfolgenden Berichterstattung.

Da ich als einer von zwei zusätzlich eingeladenen NRW-Regionalverbänden - ansonsten waren die Weltkulturerbe-Verbände aus Aachen, Bonn, Düsseldorf und Köln sowie der BDK stellvertretend für alle weiteren Verbände geladen - kann ich hier ein paar wesentliche Informationen zusammenfassend wiedergeben:

- in erster Linie ging es um die Veranstaltungen rund um den 11.11. (Sessionseröffnung)
- die Karnevalssession im ersten Quartal 2021 wurde ansatzweise mit in die Diskussionen einbezogen (wobei die klare Aussage war, dass konkrete Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden können)
- für die Vereine, Künstler und Veranstalter ein Unterstützungskonzept mit der Landesregierung zu vereinbaren, um wirtschaftliche Folgen abzumildern
- ein im Vorfeld eingereichtes 'Hygienekonzept für Veranstaltungen' wurde an diesem Tag noch nicht freigegeben, da hier noch ein paar Anpassungen vorgenommen werden sollten.

Am 18. September war allen Teilnehmenden bewusst, dass niemand ein Brauchtumsfest wie Karneval absagen kann. Aber durch Einschränkungen, Regelungen und die nötige Sensibilität kann der organisierte Karneval seinen (erheblichen) Beitrag leisten, dass nicht durch Veranstaltungen das weitere Pandemiegeschehen sich weiter ausbreiten kann.

Da aufgrund der steigenden Infiziertenzahlen die Staatskanzlei das angekündigte, überarbeitete 'Hygienekonzept' noch nicht zur Verfügung gestellt hatte, habe ich am 20.10.2020 Kontakt mit dem persönlichen Referenten des Chefs der Staatskanzlei des Landes NRW aufgenommen.

Bei diesem Gespräch wurde mir mitgeteilt, dass das eingereichte Konzept **aufgrund aktuellerer Versionen der Coronaschutzverordnung NRW sowie der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens seine Gültigkeit verloren hat.**

Da diese "Vorlage für ein Hygienekonzept für Karnevalsveranstaltungen" aber immer noch brauchbare Hinweise für die Entwicklung / Erstellung eines Hygienekonzeptes - angepasst an die aktuelle Entwicklung und Situation vor Ort - enthält, habe ich das angefügte Schriftstück von der Staatskanzlei NRW angefordert und erhalten.



Ergänzende Hinweise zum beigefügten Konzeptentwurf:

- Ein Aspekt, der bei der Zusammenkunft am 18.09.2020 in Düsseldorf von einem Vertreter des Gesundheitsministeriums eingebracht wurde und im vorliegenden Konzept noch nicht berücksichtigt ist, war, anstelle von Tischreihen / Sitzbänken kleinere Sitzgruppen mit entsprechendem Abstand zueinander aufzustellen. Wenn diese Gäste / Besucher aus einem Haushalt kommen oder zu einer zusammen gehörenden Gruppe gehören, hätte dies allgemein Vorteile bei der Verbreitung von Aerosolen wie auch speziell bei der Kontaktnachverfolgung.
- Eine Anmerkung von mir zum beschriebenen Vorgehen hinsichtlich Einwilligung in die Kontaktdatenerfassung: Eine solche Einwilligung ist nicht notwendig (sondern Kontraproduktiv), da mit der Coronaschutzverordnung eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenerhebung existiert. Wichtig ist, dass die Angaben auf ihre Authentizität geprüft werden und "Verweigerer" keinen Zugang zur Veranstaltung erhalten.

Für diejenigen, die abgewandelte Veranstaltungen in kleinerem Rahmen oder in einer alternativen Form planen, hält das nachfolgende 'Hygienekonzept' eventuell noch den ein oder anderen Tipp oder brauchbaren Ratschlag bereit.

Trotz allem Bedauern, dass wir unser Brauchtum 'Karneval' in dieser Session nicht wie gewohnt feiern werden können, appelliere ich an alle Gesellschaften, in den kommenden Wochen und Monaten den "Spaß an der Freude" zugunsten einer "Verantwortung für alle wie auch jeden selbst" zurückzustellen.

Der Karneval der Session 2020/2021 soll nicht absagt werden oder ausfallen. Es gibt mediale Möglichkeiten, Karneval im Bewusstsein der Menschen zu halten. Auf Präsenzveranstaltungen ist jedoch aus Respekt miteinander zu verzichten.

Rolf Schröder

Bund Westfälischer Karneval e.V.

25.10.2020

Handlungsempfehlungen für Karnevalsveranstaltungen in NRW

ENTWURF | Stand: 12. August 2020

Inhaltsverzeichnis

- 1 Präambel
- 2 Grundbedingungen für sicheres Feiern
- 3 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen
 - 3.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln
 - 3.2 Vorgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum
 - 3.3 Vorgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit stehendem Publikum
 - 3.4 Besondere Anforderungen für Bühnenbereiche in geschlossenen Räumen
- 4 Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume
 - 4.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln
 - 4.2 Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit definierten Veranstaltungsbereichen
 - 4.3 Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ohne definierte Veranstaltungsbereiche
- 5 Verhaltensvorgaben für bestimmte, feste Gruppen im Karneval

1 Präambel

Die weltweite Pandemie-Lage stellt Akteure in allen gesellschaftlichen Bereichen vor neue Aufgaben. Dazu gehören selbstverständlich auch jene, die sich im Ehrenamt oder professionell karnevalistisch engagieren. Sie stehen vor einer besonderen Herausforderung: Die Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Corona-/Covid-19-Virus ist ein zentrales gesellschaftliches Anliegen, dem sich niemand verschließen kann. Dennoch sprechen gute Gründe dafür, den organisierten Karneval unter diesen Vorzeichen nicht abzusagen, sondern Wege zu finden, das gemeinschaftliche Feiern unter den ungewohnten Vorzeichen der Pandemie zu ermöglichen. Nicht zuletzt ist dabei ein zentraler Gedanke ausschlaggebend: Karneval lässt sich in den Hochburgen des Brauchtums schlichtweg nicht verhindern. Er wird im öffentlichen Raum und im Privaten stattfinden – umso mehr, je weniger öffentlich zugängliche Angebote bestehen. Der "offizielle", vereinsgetragene Karneval kann deshalb helfen, eine "Ventilfunktion zu übernehmen", um Brauchtum aktiv zu leben und dennoch die wichtigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten.

Unmissverständlich muss dabei das Bekenntnis aller Karnevalisten sein, die aktuell notwendigen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung mitzutragen. Unabhängig davon, was in dem vorliegenden Papier niedergelegt wurde, müssen selbstverständlich alle gesetzlichen Regelungen bzw. Vorgaben der lokal zuständigen Behörden Vorrang vor den Empfehlungen in diesem Dokument haben.

Basierend auf der Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) in der ab 15. Juli 2020 geltenden Fassung wurden nachfolgend Handlungsempfehlungen formuliert, die grundlegende Regeln für Veranstaltungen im Karneval 2020/21 definieren. Sie sollen die Sicherheit von Organisatoren, Gästen, Künstlern und Mitarbeitern im Veranstaltungsbereich erhöhen. Die frühzeitige Festlegung soll Planungssicherheit für Veranstalter, Vereine und Träger der Brauchtumspflege schaffen. Durch den Facettenreichtum von Karnevalsaktivitäten müssen dabei eine Reihe von Regelungen der CoronaSchVO NRW in Betracht gezogen und teilweise neu interpretiert werden. Dazu gehören insbesondere die Regeln für Veranstaltungen jeder Art, für Gastronomiebetriebe, für Musiker und für Sportler.

Aufgrund der Vielfalt der möglichen karnevalistischen Aktivitäten, der Dynamik der Pandemielage und der immer wieder angepassten regionalen und überregionalen Regelungen können die Handlungsempfehlungen nur einen Orientierungsrahmen geben, der jeweils auf die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen karnevalistischen Aktivität hin angepasst werden muss. Welche der in diesem Dokument zusammengetragenen Handlungsempfehlungen im Einzelfall angewendet werden, liegt also in der eigenverantwortlichen Entscheidung jedes Beteiligten – wie überhaupt das verantwortliche Handeln jedes Einzelnen und jedes Vereins dazu beitragen kann, zu beweisen, dass Feiern

unter den Sicherheitsbedingungen der Pandemie-Situation nicht unmöglich sind. Wegen der besonderen Situation und dem facettenreichen Feld, um das es hier geht, kann von den Autoren dieser Handlungsempfehlungen keine rechtliche Gewähr im Sinne des Infektionsschutzes übernommen werden. Vielmehr gehen rechtliche Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, der CoronaSchVo, Gesetze für Veranstalter und Versammlungsstättenbetreiber etc. stets den hier zusammengetragenen Empfehlungen und Inhalten vor.

Ein wichtiger Hinweis für alle Veranstalter im Karneval ist, dass es zahlreiche Akteure gibt, die sich intensiv und erfolgreich mit der Umsetzung der Corona-Schutzregeln befassen. In der komplexen Materie werden Karnevalisten also nicht alleine gelassen, sondern können auf das Know-how professioneller Anbieter zurückgreifen. Dieses haben zum Beispiel viele Betreiber von Veranstaltungsstätten, Catering- und Gastronomieunternehmen, Anbieter von Sanitär-Services, Security-Unternehmen und andere in den vergangenen Monaten aufgebaut. Diese Unternehmen wissen häufig sehr präzise, welche Regelungen in ihrem Fachbereich gelten und wie sie umzusetzen sind.

Gerade für ehrenamtliche Veranstalter ist deshalb ein zentrales Instrument zur Lenkung und Kontrolle hinsichtlich der Hygiene- und Infektionsschutzregeln die Benennung eines Hygienebeauftragten. Dieser sollte keine andere Funktion während der jeweiligen Veranstaltung haben und deshalb die Kapazitäten dafür haben, auf die Einhaltung und ggf. Durchsetzung der geltenden Regeln zu achten. Daneben ist er die Kontaktperson zur jeweiligen Veranstaltungsstätte. Praktisch jeder Betreiber hat inzwischen einen eigenen Hygienebeauftragten, der die örtlichen Gegebenheiten und Regularien exakt kennt und umsetzt.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen der Trägergesellschaften des immateriellen Kulturerbes "Rheinischer Karneval" (FestAusschuss Aachener Karneval e.V., Festausschuss Banner Karneval e.V., Cornitee Düsseldorfer Garneval e.V. und das Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V.) basieren auf dem Stand der Corona-Pandemie am 01.08.2020. Da sich die Pandemie dynamisch entwickelt, müssen jedoch die aktuellen Entwicklungen der behördlichen Vorgaben genau beobachtet und die Vorgaben immer wieder angepasst werden. Ziel der folgenden Handlungsempfehlungen auf Basis der geltenden CoronaSchVO NRW und unter bestmöglichem Schutz aller Beteiligten ist es, die Bedingungen zu definieren, unter denen karnevalistische Aktivitäten in der Session 2020 /21 durchgeführt werden können.

2 Grundbedingungen für sicheres Feiern

- Unabhängig von Veranstaltungsart und -größe sind für alle Karnevalsveranstaltungen einige Grundbedingungen zu beachten. Dazu zählen insbesondere:
 - o in der Regel Abstandsregeln beachten – Schlangenbildung vermeiden
 - o in der Regel Maskenpflicht außerhalb von fest zugewiesenen Sitzplätzen
 - o Hygiene bestmöglich gewährleisten (Toiletten, Tische etc. regelmäßig reinigen)
 - o Bestmögliche Belüftung-Luftumwälzung ist nicht ausreichend
 - o Rückverfolgbarkeit für alle Beteiligten (Gäste, Organisatoren, Künstler, Mitarbeiter) gewährleisten -**die** Anzahl der Personen auf dem Veranstaltungsgelände allein ist kein Kriterium für die Genehmigung einer Veranstaltung
 - o Überall dort, wo es technisch möglich ist: Separierung der Gäste in kleinere Gruppen die in sich geschlossen und somit besser nachverfolgbar sind.
 - o Verbot des Ausschanks von hochprozentigem Alkohol auf dem Veranstaltungsgelände.
- Auf Basis dieser Grundbedingungen wurden für unterschiedliche Veranstaltungstypen Handlungsempfehlungen erstellt, die die individuellen Gegebenheiten für Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen sowie für stehendes und sitzendes Publikum berücksichtigen.

3 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

3.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln

- Wo immer es möglich ist, muss ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen ermöglicht werden. Abläufe sollten wo immer möglich entzerrt werden, um Warteschlangen sowie Menschenansammlungen zu vermeiden. Wo eine Schlangenbildung zu erwarten ist, müssen Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen ermöglichen (etwa am Eingang, vor der Garderobe oder vor den Toiletten).
- In allen Bereichen ist auf die **Verminderung von Körperkontakten** Wert zu legen (kein Händeschütteln, direktes Überreichen von Orden und Urkunden, Gruppen-Selfies, Künstler-Selfies etc.). Falls Orden oder Ehrungen in Einzelfällen doch durchgeführt werden, müssen alle Beteiligten Masken tragen und der Orden sollte (am besten verpackt) überreicht und nicht um den Hals gehängt werden.
- Wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung i. S. §2 CoronaSchVO NRW (im Folgenden vereinfacht als "Maskenpflicht" bezeichnet). Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist in der Regel davon auszugehen, dass dies überall der Fall ist, wo die Beteiligten stehen oder gehen -demnach gilt eine **Maskenpflicht außerhalb eines fest zugewiesenen Sitzplatzes** (z. B. beim Gang zur Toilette, zwischen Garderobe und Sitzplatz etc.).
- Wo es sinnvoll möglich ist, darf die Maskenpflicht durch **bauliche Abtrennungen (Plexiglaswände)** ersetzt bzw. ergänzt werden. Dies gilt etwa in Theken- und Kontrollbereichen (z. B. Kartenkontrolle, Cateringbereiche, Garderobenbereiche), bei denen das eingesetzte Personal dann von der Maskenpflicht befreit werden kann, wenn es von den Gästen durch solche Plexiglaswände getrennt ist. Typisches Vorbild dazu sind etwa die aus den Kassenbereichen im Einzelhandel bekannten Lösungen.
- Es sind Möglichkeiten zur Einhaltung insbesondere der **Handhygiene** zu schaffen – in der Regel wird es dabei um Desinfektionsmittelspender an Eingängen und in Gastro- und Cateringbereichen gehen. In Sanitärbereichen müssen Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher angeboten werden. Um die **Nutzung von Speisekarten** zu reduzieren, sollte auf die Website des Veranstalters oder Setreibers hingewiesen werden. Dies kann durch auf den Tischen aufgeklebte Links oder QR-Codes, die auf die Website mit der Speisekarte verweisen, umgesetzt werden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur **Vermeidung von Schmierinfektionen** zu treffen. Dazu gehören erhöhte **Reinigungsintervalle** in Sanitärbereichen und die regelmäßige Desinfektion von Flächen mit Gästekontakt (z. B. Sitzplätze, Stehtische, Thekenbereiche etc.).

- **Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen** (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Händewaschen I-desinfektion muss mindestens alle 30 Minuten erfolgen.
- Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und **Verhaltensregeln** (inklusive allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.
- Gäste sind über die Maßnahmen zu **informieren** (Aushänge /Infotafeln), und die Einhaltung ist zu **überwachen**.
- **Gästen sowie Beschäftigten mit typischen Covid-19-Symptomen (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit etc.)** ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verweigern. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln am Eingang deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus sind durch entsprechende Informationstafeln Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln) zu geben. Gäste, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
- Hochprozentige Getränke (über 15 Volumenprozent) dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- Nach der Veranstaltung sind alle **Kontaktflächen** wie Arbeitsflächen, Stühle, Tische, Speisekarten etc. mit einem fettlösenden Reiniger zu **säubern**. Gebrauchte Textilien sind nach der Veranstaltung zu wechseln und bei mindestens 60°C zu waschen. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60°C durchgeführt werden.
- Karnevalsveranstaltungen dürfen nur in dauerhaft **gut zu durchlüftenden Räumlichkeiten** stattfinden – also in festen Gebäuden in der Regel mit einer entsprechenden Klimaanlage oder in Festzelten durch Öffnung zusätzlicher Zeltelemente. Eine bloße **Luftumwälzung ist in keinem Fall ausreichend**.
- Dringend empfohlen wird die Benennung eines **Hygienebeauftragten** mit zwei Funktionen: In der Vorbereitung einer Veranstaltung ist er in die Planungen der notwendigen Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen involviert und hält dabei ggf. Kontakt auch zum Pendant des Saalbetreibers, zu Behörden und anderen beteiligten Stellen. Während der Veranstaltung wacht der Hygienebeauftragte über die Einhaltung der geltenden Regeln, hat ein Auge auf die Symptomfreiheit der Gäste und setzt ggf. die geltenden Regeln durch – notfalls bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung bei uneinsichtigen Gästen.
- Es erscheint wegen der Komplexität der Materie empfehlenswert, **in gastronomischen Bereichen mit professionellen Anbietern zusammenzuarbeiten** -also etwa mit Cateringunternehmen, falls nicht vor Ort ohnehin eine Gastronomie mit entsprechendem "Corona-Know-how" vorhanden ist.
- Unter den aktuellen Bedingungen ist vieles zumindest eingeschränkt möglich, dennoch gibt es einige typische karnevalistische Aktivitäten, für die sich aus der

CoronaSchVO NRW ergibt, dass sie nicht angeboten werden können. **Nicht möglich sind deshalb folgende karnevalistische Angebote:**

- o Die Einrichtung von **Tanzflächen**.
- o Das Durchführen von **Polonaisen**.

Der Einsatz von **Sängern, Musikern, Tanzgruppen, Korps, Garden oder Funken außerhalb von Bühnenbereichen**. Der Zugang zur Bühne sollte grundsätzlich über einen separaten Bühneneingang erfolgen. Ein-/Auszüge von Programmnummern durch das Publikum sind nur mit Maske zulässig.

3.2 Vorgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum

- Es muss eine **besondere Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen** nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO gegeben sein. Aufgrund der besonderen Rückverfolgbarkeit und der Erfassung anhand eines Sitzplans, welche Person wo gegessen hat, bedarf es **keines Mindestabstandes von 1,5 Metern**.

Folgende Regularien müssen dabei beachtet werden:

- o Erfasst werden die Kontaktdaten und die relevanten Daten des Aufenthalts (Sitzplatznummer) sowie das Einverständnis des Gastes diese Daten zu erheben. Zudem müssen alle Personen versichern, dass sie keine typischen Covid-19-Symptome haben (keine Anzeichen von Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen etc.)
- o Die erfassten Daten sind vier Wochen unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen sicher aufzubewahren.
- o Dabei ist eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend, wenn die Liste eine **Sitzplatzzuordnung** enthält.
- o Beim "Check-in" für die Veranstaltung sollten Warteschlangen möglichst vermieden werden, sodass eine **kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarten** erfolgen sollte. Ein bloßes Hochheben der Karte (ohne Einreißen/Abreißen) sollte ausreichend sein, da eine Doppelbelegung eines Sitzplatzes spätestens beim Einnehmen des Sitzplatzes und der Einsammlung der Kontaktdaten, die am Tisch erfolgt, auffallen würde. Dort, wo es technisch umsetzbar ist, sollte der **Kartenverkauf durch ein Online-Ticket-System** erfolgen, bei dem auch gleich die notwendigen Daten für eine Rückverfolgung erhoben werden können. Das Personal am Einlass muss zusätzlich auf jeden Fall auch zumindest eine Sichtkontrolle durchführen und

- Gäste mit nicht eindeutiger Gesundheitslage** (z. B. Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit ...) gezielt ansprechen.
- o Dazu dient auch die zeitliche Entzerrung durch eine **Verlängerung der Einlasszeiten** und gegebenenfalls einen Hinweis auf ein Zeitfenster für die Ankunft im Veranstaltungsbereich. In jedem Fall sollten Bodenmarkierungen im Einlassbereich die Einhaltung des Mindestabstandes erleichtern.
 - o Eine **Durchgangsbreite der Gänge**, mit der beim Durchgehen die Einhaltung eines Abstands von 1,5 Metern zu den an den Tischen sitzenden Personen beim Einnehmen des Sitzplatzes, beim Verlassen des Sitzplatzes und beim Gang zur Toilette eingehalten werden kann, ist nicht erforderlich, da grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz besteht.
 - o Bei **Sitzbereichen in der Nähe von Arbeitsplätzen** (Theke etc.) muss dagegen ein 1,5 Metern Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten werden. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
- Die Rückverfolgung von Kontakten muss über einen **Sitzplan** ermöglicht werden, aus dem hervorgeht, welcher Gast an welchem Platz gesessen hat. Soweit es sich um Örtlichkeiten mit regelmäßigem Veranstaltungsbetrieb handelt, wird der jeweilige Setreiber in der Regel bereits ein Konzept erarbeitet haben, auf das zurückgegriffen werden kann. Dies sollte im Vorfeld zwischen den Hygienebeauftragten von Spielstätte und Veranstalter geklärt werden.
 - An fest zugewiesenen Sitzplätzen entfällt die Maskenpflicht für die Dauer des Sitzens.
 - o Zwischen Darstellenden und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe muss ein **Mindestabstand von vier Metern** eingehalten werden. Ist der Abstand zwischen Bühnenvorderkante und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe geringer, ist der restliche, einzuhaltende Abstand von Interpret zur Bühnenkante dann mit geeigneten Mitteln zu markieren.
 - o **Getränketheken für Gäste** und **Selbstbedienungsbuffets** sind unzulässig.
 - o Alle Räume sollten zu Fuß ebenerdig oder über Treppenhäuser erreichbar sein, sodass kein Aufzug genutzt werden muss. Falls dies unumgänglich ist, dürfen Aufzüge nur von einzelnen Personen bzw. Personen aus einem Haushalt genutzt werden. Dies ist durch Security-Personal gegebenenfalls sicherzustellen.

3.3 **Vorgaben für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit stehendem Publikum**

- Größere Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen wie Bälle, Partys etc. sind nicht möglich, da eine Rückverfolgung der Personen, die sich in einem Infektionsfall angesteckt haben könnten, nicht gewährleistet ist.
- Kleinere Veranstaltungen (bzw. Veranstaltungsbereiche) mit stehendem Publikum innerhalb geschlossener Räume sind nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sowie zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Dies bedeutet, dass Name, Adresse und Telefonnummer und ggfs. E-Mail-Adresse der Teilnehmer zu erfassen sind und nur solche Teilnehmer Zugang erhalten, die diese Angaben machen. Die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) muss diese Daten vier Wochen aufbewahren. Bis zum Betreten des Veranstaltungsbereiches und ab Verlassen des Veranstaltungsbereiches sowie beim Gang zur Toilette ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Zwischen Darstellenden und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe muss ein Mindestabstand von vier Metern eingehalten werden. Ist der Abstand zwischen Bühnenvorderkante und erster Tischgruppe bzw. erster Sitzreihe geringer, ist der restliche einzuhaltende Abstand von Interpret zu Bühnenkante dann mit geeigneten Mitteln zu markieren.

3.4 **Besondere Anforderungen für Bühnenbereiche in geschlossenen Räumen**

- Jeder Mitwirkende auf der Bühne (auch Aufbaupersonal) muss dem Veranstalter seine Kontaktdaten mitteilen. Diese Daten sind analog zu den Gästedaten zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren.
- In Bühnenbereichen herrscht keine Maskenpflicht, soweit die Kontakte / Begegnungen zwischen Bühnenakteuren weitgehend vermieden werden. Ausnahme: Bühnentechnikern wird das Tragen einer Maske empfohlen, da sie im Lauf einer Veranstaltung mit vielen Personen potenziell in Kontakt treten.
- Elferräte sind auf der Bühne zulässig. Der Einzug auf die Bühne hat – wenn baulich möglich – wie bei den Künstlern über den Bühneneingang und nicht durch den Saal zu erfolgen. Außerhalb der zugewiesenen Sitzplätze auf der Bühne besteht für die Mitglieder des Elferrats Maskenpflicht
- Ausdrücklich zulässig im Bühnenprogramm sind:
 - o Redebeiträge und Musikbeiträge von Einzelkünstlern (Abstand in Singrichtung vier Meter und zu Personen drei Meter).

- o Tanzbeiträge von Tanzgruppen und Korps, Garden, Funken etc. mit bis zu 30 Mitwirkenden ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, wobei die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sein muss.
- o Livemusik von Bands. Dabei gelten bei Sängern die gleichen Abstandsregeln wie für Einzel-Sänger. Bands stellen insofern einen Sonderfall dar, als die Mitglieder untereinander einen verringerten Abstand aufweisen dürfen (dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Musikgruppen in der Regel ein enges soziales Geflecht bilden und in der Session sehr häufig in engem Kontakt stehen, sodass ohnehin davon ausgegangen werden muss, dass es Infektionsrisiken außerhalb des Bühnengeschehens gibt. Zudem muss bei einer festen musikalischen Formation bei Corona-bedingtem Ausfall eines Mitglieds die gesamte Band getestet und ggf. unter Quarantäne gestellt werden).
- o Anders als Bands zu bewerten sind Saalkapellen: Da es hier häufig wechselnde Besetzungen gibt, gelten die besonderen Regelungen der Anlage XII zur CoronaSchVO NRW (Abstandsregelungen, besondere Vorsichtsmaßnahmen für bestimmte Instrumente, Plexiglaswände zwischen Blasmusikern- siehe unten). Nur bei fester Besetzung kann innerhalb einer Band mit weniger Abstand agiert werden.
- o Livemusik von Spielmannszügen mit bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m, wobei die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sein muss, soweit keine Blasinstrumente eingesetzt werden.
- o Auftritte von Vokalensembles (z. B. Chören) unterliegen sehr scharfen Sicherheitsvorgaben, zu denen ein Abstand von je drei Metern unter den einzelnen Sängern sowie vier Metern in Singrichtung gehören. Selbst auf großen Bühnen sind deshalb nur Gesangsauftritte kleinerer Ensembles realistisch umsetzbar.
- o Auftritte von Blasmusikern unterliegen sehr scharfen Sicherheitsvorgaben, zu denen ein Abstand von je zwei Metern unter den einzelnen Bläsern sowie vier Metern zum Publikum gehören. Selbst auf großen Bühnen sind deshalb nur Auftritte kleinerer Ensembles realistisch umsetzbar.
- o Für jede Bühnendarbietung muss eine Protokollierung der Kontaktdaten aller Mitwirkenden sichergestellt werden -das betrifft auch alle Betreuer, Fahrer, Bühnentechniker von Bands, Trainer etc.
- o Für einzelne Bühnenbereiche ("Bütt" für Redebeiträge, Saalkapelle) kann der Einsatz von geeigneten baulichen Abtrennungen (Plexiglaswände) eine zusätzliche Sicherheit schaffen. Die eingesetzten Wände müssen über eine ausreichende Höhe und Breite verfügen, um insbesondere den Aerosolausstoß in Richtung Publikum zu verhindern.

4 Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume

4.1 Grundlegende Hygiene- und Infektionsschutzregeln

- Auch im Freien gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Abläufe sollten wo immer möglich entzerrt werden, um Warteschlangen sowie Menschenansammlungen zu vermeiden. Wo eine Schlangenbildung zu erwarten ist, müssen Bodenmarkierungen die Einhaltung von Abständen ermöglichen (etwa am Eingang oder vor den Toiletten).
- In allen Bereichen ist auf die Verminderung von Körperkontakten Wert zu legen (kein Händeschütteln, direktes Überreichen von Orden und Urkunden, Gruppen-Selfies, Künstler-Selfies etc.).
- Wo der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung i. S. §2 CoronaSchVO NRW (im Folgenden vereinfacht als "Maskenpflicht" bezeichnet). Bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ist in der Regel davon auszugehen, dass dies außerhalb eines fest zugewiesenen Sitzplatzes der Fall ist.
- Wo es sinnvoll möglich ist, darf die Maskenpflicht durch bauliche Abtrennungen (Plexiglaswände) ersetzt bzw. ergänzt werden. Dies gilt etwa in Theken- und Kontrollbereichen (z. B. Kartenkontrolle, Cateringbereiche, Garderobenbereiche), bei denen das eingesetzte Personal dann von der Maskenpflicht befreit werden kann, wenn es von den Gästen durch solche Plexiglaswände getrennt ist. Typisches Vorbild dazu sind etwa die aus den Kassenbereichen im Einzelhandel bekannten Lösungen.
- Es sind Möglichkeiten zur Einhaltung insbesondere der Handhygiene zu schaffen – in der Regel wird es dabei um Desinfektionsmittelspender an Eingängen und in Gastro-/Cateringbereichen gehen. In Sanitärbereichen müssen Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher angeboten werden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Schmierinfektionen zu treffen. Dazu gehören erhöhte Reinigungsintervalle in Sanitärbereichen und die regelmäßige Desinfektion von Flächen mit Gästekontakt (z. B. Sitzplätze, Stehtische, Thekenbereiche etc.).
- Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Händewaschen / Desinfektion muss mindestens alle 30 Minuten erfolgen.
- Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inklusive allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie Niesetikette, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen.
- Gäste sind über die Maßnahmen zu informieren (Aushänge / Infotafeln), und die Einhaltung ist zu überwachen.
- Gästen sowie Beschäftigten mit typischen Covid-19-Symptomen (Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit etc.) ist der Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu

verweigern. Hierauf ist durch entsprechende Informationstafeln am Eingang deutlich hinzuweisen. Darüber hinaus sind durch entsprechende Informationstafeln Hinweise zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene und Abstandsregeln) zu geben. Gästen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.

- Hochprozentige Getränke (über 15 Volumenprozent) dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- Nach der Veranstaltung sind alle **Kontaktflächen** wie Arbeitsflächen, Stühle, Tische, Speisekarten etc. mit einem fettlösenden Reiniger zu **säubern**. Gebrauchte Textilien sind nach der Veranstaltung zu wechseln und bei mindestens 60°C zu waschen. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60°C durchgeführt werden.
- Dringend empfohlen wird die Benennung eines **Hygienebeauftragten** mit zwei Funktionen: In der Vorbereitung einer Veranstaltung ist er in die Planungen der notwendigen Hygiene- und Infektionsschutz-Maßnahmen involviert und hält dabei ggf. Kontakt auch zu Behörden und anderen beteiligten Stellen. Während der Veranstaltung wacht der Hygienebeauftragte über die Einhaltung der geltenden Regeln, hat ein Auge auf die Symptomfreiheit der Gäste und setzt ggf. die geltenden Regeln durch – notfalls bis hin zum Ausschluss von der Veranstaltung bei uneinsichtigen Gästen.
- Bei Veranstaltungen in Freilufttheatern, Stadion-Settings, Messe- und Ausstellungsgeländen mit fest installierter Infrastruktur besteht häufig der Vorteil, dass der Setreiber in der Regel einen eigenen Hygienebeauftragten benennt. Der Hygienebeauftragte des Veranstalters sollte bereits im Vorfeld mit diesem zusammenarbeiten, um die konkreten Regeln für das jeweilige Event festzulegen.
- Es erscheint wegen der Komplexität der Materie empfehlenswert, in **gastronomischen Bereichen mit professionellen Anbietern zusammenzuarbeiten** -also etwa mit Cateringunternehmen, falls nicht vor Ort ohnehin eine Gastronomie mit entsprechendem "Corona-Know-how" vorhanden ist.
- Unter den aktuellen Bedingungen ist vieles zumindest eingeschränkt möglich, dennoch gibt es einige typische karnevalistische Aktivitäten, für die sich aus der CoronaSchVO NRW ergibt, dass sie nicht angeboten werden können. **Nicht möglich sind deshalb folgende karnevalistische Angebote:**
 - o Die Einrichtung von **Tanzflächen**.
 - o Das Durchführen von **Polonaisen**.
 - o Der Einsatz von **Sängern** oder **Musikern, Tanzgruppen, Korps, Garden, Funken außerhalb von Bühnenbereichen**. Der Zugang zur Bühne sollte grundsätzlich über einen separaten Künstlereingang erfolgen. Ein-/Auszüge von Programmnummern durch das Publikum sind nur mit Maske zulässig.

4.2 Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit definierten Veranstaltungsbereichen

- Es muss entweder bei Sitzplätzen eine **besondere Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen** nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO gegeben sein. Ohne Sitzplätze sind Veranstaltungsbereiche mit bis zu 150 Personen nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene sowie zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sichergestellt sind. Dies bedeutet, dass Name, Adresse und Telefonnummer und ggfs. E-Mail-Adresse der Teilnehmer zu erfassen sind und nur solche Teilnehmer Zugang erhalten, die diese Angaben machen. Die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) muss diese Daten vier Wochen aufbewahren. Bis zum Betreten des Veranstaltungsbereiches und ab Verlassen des Veranstaltungsbereiches sowie beim Gang zur Toilette ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Bei Sitzplätzen und einer besonderen Rückverfolgbarkeit müssen
 - o die Kontaktdaten und die relevanten Daten des Aufenthalts (Sitzplatznummer) sowie das Einverständnis des Gastes diese Daten zu erheben, erfasst werden. Zudem müssen alle Personen versichern, dass sie keine typischen Covid-19-Symptome (keine Anzeichen von Fieber, trockener Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen etc.) haben. Die erfassten Daten sind vier Wochen unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen sicher aufzubewahren.
 - o Soweit Sitzplätze vorhanden sind, orientieren sich die Regelungen an denen für geschlossene Räume. Das heißt, dass Plätze nummeriert werden und die Gäste über ihre Sitzplatznummer rückverfolgt werden können.
- Sowohl bei einer besonderen Rückverfolgbarkeit als auch bei einer einfachen Rückverfolgbarkeit müssen folgende Regularien beachtet werden:
 - o Es wird empfohlen, das Ausfüllen entsprechender Formulare bereits *vor* Veranstaltungsbeginn zu ermöglichen. Ideal erscheint es, bei einer Erfassung mit Papier, das Formular schon im Vorverkauf gleich mit der Eintrittskarte abzugeben (angeheftet an die Karte oder mit Perforation von Karte abtrennbar). Bei Sitzplätzen ist es sinnvoll, die Platznummer bereits in das Formular einzudrucken bzw. einzutragen. Bei Nutzung einer App oder Homepage kann ein Hinweis auf die App oder Homepage, die einen QR-Code generiert, bereits im Vorverkauf gegeben werden.
 - o Beim "Check-in" für die Veranstaltung – das heißt, der Kartenkontrolle und Datenerfassung am Einlass – sollten Warteschlangen möglichst vermieden werden, sodass eine kontaktfreie Überprüfung der Eintrittskarte und Datenerfassung erfolgen sollte. Das Personal am Einlass muss zusätzlich auf

- jeden Fall auch zumindest eine Sichtkontrolle durchführen und Gäste mit nicht eindeutiger Gesundheitslage (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit ...) gezielt ansprechen.
- o Neben der Möglichkeit zur vorherigen Erfassung der Daten dient dazu auch die zeitliche Entzerrung durch eine Verlängerung der Einlasszeiten. In jedem Fall sollten Bodenmarkierungen im Einlassbereich die Einhaltung des Mindestabstandes erleichtern.
 - o Die Erfassung kann auch elektronisch erfolgen. Inzwischen gibt es bewährte Apps, die für Veranstalter und Gast bequem und sicher sind.
 - o Es müssen geeignete Maßnahmen geschaffen werden, die Zahl anwesender Zuschauer zu erfassen und zu kontrollieren (etwa durch vorherige Online-Anmeldung, Einlasskontrolle mit Kontaktdatenerfassung etc.).
 - o Bei stehendem Publikum muss dafür Sorge getragen werden, dass sich die Besucher im Veranstaltungsbereich möglichst gleichmäßig verteilen. In die abgeschlossenen Bereiche, die auf einem Platz abgetrennt werden, dürfen höchstens 150 Teilnehmer Einlass erhalten, bei denen im Vorfeld Name, Adresse und Telefonnummer und ggfs. E-Mail-Adresse erfasst wurden. Zwischen den einzelnen abgeschlossenen Bereichen muss ein ausreichender Abstand vorhanden sein und die Teilnehmer dürfen nicht von einem abgeschlossenen Bereich in den anderen abgeschlossenen Bereich wechseln.
 - o Um überhaupt einen Veranstaltungsbereich zu definieren, kann es notwendig sein, Veranstaltungsareale zu definieren und abzugrenzen (Zäune, Sichtschutz).
 - o Bei der Nutzung öffentlicher Flächen wird in der Regel ein behördliches Verfahren zu durchlaufen sein, in dem neben Gesichtspunkten des Hygiene- und Infektionsschutzes auch weitere Kriterien (vor allem Sicherheitsaspekte) eine Rolle spielen.
 - o Temporäre Bedachungen (Planen, Schirme etc.) von Veranstaltungsbereichen sind zulässig, soweit weiterhin ein maximaler Luftaustausch ermöglicht wird.
 - o Soweit es die baulichen Gegebenheiten zulassen, müssen Aus- und Eingänge getrennt und mit Personal besetzt werden. Wenn möglich sollten ankommende und abgehende Besucherströme sich nicht kreuzen.
 - o Die einzelnen Areale müssen nummeriert oder eindeutig benannt werden. Die Registrierung der Kontaktdaten von Besuchern bezieht sich bei diesem Vorgehen auf das jeweilige Areal.
 - o Der Zutritt vor der Veranstaltung und das Verlassen sollten zeitlich / räumlich entzerrt werden, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden. Mögliche Mittel dazu sind verlängerte Einlasszeiten, zeitlich gestaffelter Einlass, die Nutzung mehrerer Ein- / Ausgänge.

4.3 Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ohne definierte Veranstaltungsbereiche

- Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume ohne definierte Veranstaltungsbereiche, also mit mehr als 150 Personen ohne feste Sitzplätze und besonderer Rückverfolgbarkeit, oder bis 150 Personen ohne einfache Rückverfolgbarkeit, sind unzulässig.
- Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Ansammlungen außerhalb des Veranstaltungsbereichs zu vermeiden (z. B. Sichtschutz), ggf. muss eine Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsbehörden erfolgen, um Ansammlungen im Umfeld auflösen zu können.
- Für Sanitärbereiche ("Toilettenwagen" u.ä.) gelten die gleichen erhöhten hygienischen Maßstäbe wie überall sonst (kurze Reinigungsintervalle, ständig anwesendes Personal, Möglichkeiten zur Handhygiene)
- Für gastronomische Angebote ("Würstchenbude", Getränkewagen etc.) gelten die besonderen Hygienevorgaben für Gastronomiebetriebe (Anlage I, CoronaSchVo NRW). Die Verwendung von Einweggeschirr und -bechern wird empfohlen.

5 Verhaltensvorgaben für bestimmte, feste Gruppen im Karneval

- Eine Eigenart des Karnevals ist, dass sich temporäre Gruppen zu regelmäßigen gemeinsamen Aktivitäten zusammenfinden, die während der Session einen engen sozialen Verbund bilden. Dazu zählen etwa Karnevalsvereine, Funken, Garden, Korps, Tanz- und Musikgruppen.
- Für diese Gruppen, in denen teilweise über Tage und Woche ein enger Kontakt besteht, können die Schutz- und Hygienevorschriften gegebenenfalls modifiziert werden. Es liegt dabei in der besonderen Verantwortung der betroffenen Künstler, Bands, etc., untereinander und gegenüber Dritten mit hohem Verantwortungsbewusstsein zu agieren. Innerhalb einer Gruppe kann der Zusammenhalt ggf. familienähnlich sein, sodass eine Lockerung der Schutzregeln in Betracht kommt. Allerdings wechseln diese Gruppen in karnevalistischen Hochburgen ggf. mehrfach zwischen Veranstaltungen, sodass sie eine potenziell hohe Kontaktzahl haben: Dieser Umstand muss dringend gewürdigt werden, indem der Kontakt "nach außen" (d. h. zu Dritten) reduziert und auf die Einhaltung von Mindestabständen Wert gelegt wird. Der häufig übliche Aufenthalt am Ort eines Auftritts sollte deshalb reduziert / vermieden werden, Seifies und Autogrammes sind unzulässig.
- Innerhalb dieser Gruppen bis zu einer Stärke von 30 Personen¹ kann auf Maskenpflicht und Mindestabstandsregelungen temporär verzichtet werden, soweit folgende Regeln beachtet werden:
 - o Für jedes Zusammentreffen der Gruppe wird eine Anwesenheitsliste geführt, die die Rückverfolgbarkeit der Anwesenden am jeweiligen Tag sicherstellt. Es genügt eine einmalige Einverständniserklärung jeder teilnehmenden Person zur Erfassung der Daten.
 - o In Sanitärbereichen, Umkleieräumen und allen weiteren gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen gelten die üblichen Mindestabstandsgebote bzw. Maskenpflicht
 - o Innerhalb der Gruppe ist auf Hygienemaßnahmen Wert zu legen: Vor / nach Bühnenauftritten oder bei sonstigem Erscheinen im öffentlichen Raum sind Hygiene-Maßnahmen (Handdesinfektion) zu ergreifen.
 - o Die Möglichkeit zum temporären Verzicht auf Mindestabstand / Maskengebot gilt während Bühnenauftritten (mit einem Abstand von mindestens drei Metern zum Publikum), im Training und vergleichbaren Gelegenheiten.
- Durch die besondere Verantwortung der festen Personengruppen im Karneval kann es sinnvoll sein, **regelmäßige Tests** durchzuführen. Diese sollten im Geiste der Prävention betrachtet werden und nicht als "Freibrief" für gelockerte Verhaltensregeln missverstanden werden. Insbesondere bei Personengruppen mit

¹ Dies entspricht der zulässigen Stärke einer Sportgruppe bei der gemeinsamen Ausübung von Kontaktsport. Die Regelung lehnt sich im übrigen an §9, Absätze 1 und 2 CoronaSchVO NRW an.

besonders häufigen Kontakten (Künstler und Rowdies, Fahrer, Tollitäten und ihre Begleitungen, Vorstand von Festausschüssen / Festkomitees, Mitarbeiter in Veranstaltungsstätten) können regelmäßig durchgeführte Tests einen zusätzlichen Beitrag zum Gesundheitsschutz darstellen.